

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 27. Mai 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 97.) Leitfätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen. — (Nr. 98.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken. — (Nr. 99.) Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens seit dem Jahre 1927. — (Nr. 100.) Beschluß der Generalsynode betreffend die Heiligkeit der Ehe. — (Nr. 101.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk. — (Nr. 102.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 103.) Termine der theologischen Prüfungen im Herbst 1930. — (Nr. 104.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Murchin, Kreis Greifswald, aus der Kirchengemeinde Murchin in die Kirchengemeinde Rubtow, Kirchentkreis Wolgast. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — (Nr. 105.) Kirchenmusikongreß in Halle a. Saale vom 10.—12. Juni d. Js.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1930.

(Nr. 97.) Leitfätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsereichs die neuen „Leitfätze für die Vermeidung von Doppelbesteuerungen“ bekannt.

Die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Leitfätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung tunlichst auf dem Wege des kirchlichen Steuerelbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlaß, Stundung) anzustreben.

I. Allgemeine.

1. Natürliche Personen sollen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen (Ziff. 6, 7 und 12) etwas anderes zulässig ist, grundsätzlich nur dann in einem Kirchengbiet zur Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) herangezogen werden, wenn sie dort einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in einer Kirchengemeinde innerhalb eines anderen, dem Kirchenbund angeschlossenen Kirchengbiets einen Wohnsitz hat.

II. Zuschlätze zu Reichssteuern.

3. Ist eine Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengbiets kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengbiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil; die Bruchteile werden jedoch durch Vereinbarung abweichend festzusetzen sein, wenn bei der Verteilung nach der Zahl der Wohnsitze mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthalts oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Wohnsitzes sich wesentliche Härten ergeben.

4. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengbiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückerstatteten.

5. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Abs. 1 und 63) maßgebend, soweit nicht in allen beteiligten Kirchengbiets für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinn des bürgerlichen Rechts gilt.

III. Zuschlätze zu den Landes- und Gemeindesteuern.

6. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Form von Zuschlätzen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengbiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

7. Werden Zuschlätze nach Ziffer 6 auch von außerhalb des Kirchengbiets Wohnhaften erhoben, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschlätze zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um

die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Gelegenheitskirchengemeinde hat ihrerseits die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebietes gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt *), so findet Absatz 1 keine Anwendung.

IV. Sonstige Kirchensteuern.

8. Die Bestimmungen zu II und III finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

V. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

9. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.

10. Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

VI. Schlußbestimmungen.

11. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.

12. Abweichungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben der Vereinbarung der beteiligten oberen Kirchenbehörden vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Steuerpflicht auf Grund der in Preußen noch geltenden älteren Steuerverordnungen berührt wird.

Egb. IX. Nr. 906.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Mai 1930.

(Nr. 98.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.

Um den Gemeinden, die den Auftrag auf Lieferung neuer Glocken bereits erteilt und hierbei mit der frachtfreien Beförderung gerechnet haben, diese Vergünstigung noch zuteil werden zu lassen, hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen durch Verfügung vom 14. 4. 1930 — D. 1217 — IV — 4 — 41884 — damit einverstanden erklärt, daß die Frachtkosten für Glocken, die bis zum 1. Oktober 1930 zur Versendung gelangen, auf die Reichskasse übernommen werden.

Über den 1. Oktober 1930 hinaus kann von dem Herrn Minister, im Hinblick auf die Finanzlage des Reiches, das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung der Kirchenglocken weiterhin nicht aufrechterhalten werden.

Egb. IV. Nr. 3384.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1930.

(Nr. 99.) Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens seit dem Jahre 1927.

In der dieser Nummer als Sonderbeilage beigelegten Nr. 6 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der der Generalsynode erstattete gemeinsame Finanzbericht des Kirchenrats und des Evangelischen Oberkirchenrats vom Januar 1930 mitgeteilt und der dazu ergangene Beschluß der Generalsynode vom 11. März d. J. bekanntgegeben worden.

Im Anschluß an die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 S. 1 ff. und 1927 S. 161 ff. abgedruckten früheren Berichte gibt der Finanzbericht einen Überblick über die Entwicklung des kirchlichen Finanzwesens in unserm Kirchengebiet seit dem Jahre 1927. Er unterrichtet über die in der Berichtszeit für die gesamtkirchliche Finanzpolitik, insbesondere für die Bemessung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs und die Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes maß-

*) Zur Zeit in Sachsen möglich.

geblich gewiesenen Voraussetzungen und Grundsätze sowie über die besonderen Schwierigkeiten und Probleme, mit denen die einzelnen Teilgebiete des kirchlichen Finanzwesens namentlich infolge ihres Zusammenhanges mit und ihrer Abhängigkeit von der allgemeinen Lage unserer Volkswirtschaft und dem Stande der Steuergesetzgebung in Reich und Staat zu kämpfen haben. Auch ist dort des näheren dargelegt, wie ungerechtfertigt die immer wiederkehrenden Angriffe gegen die Höhe der Kirchensteuern sind, und wie unzutreffend der Vorwurf einer aufwendigen kirchlichen Finanzwirtschaft ist. Diese letzteren Feststellungen sind von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die erst jüngst von beachtlicher Seite erhobene Forderung, die Kirchengemeinden könnten und sollten, ebenso wie Reich und Länder und insbesondere die politischen Gemeinden, auch ihrerseits zur Entlastung der Wirtschaft von dem allgemeinen Steuerdruck durch eine gleichmäßige schematische Senkung ihres Ausgabenbedarfs beitragen.

Mit dem gesamten Material hat sich die Generalsynode durch ihren Finanzausschuß in eingehenden Beratungen beschäftigt und ihre eigene Stellungnahme zu den Gegenwartsfragen und -aufgaben des kirchlichen Finanzwesens in dem oben erwähnten Beschluß niedergelegt.

Um die Bedeutung dieser Entschließung und das Gewicht des ihr zugrunde liegenden, in dem Geschäftsbericht des Kirchensenats und des Evangelischen Oberkirchenrats niedergelegten Tatsachen- und Zahlenmaterials innerhalb unserer Kirche nach jeder Richtung hin unmittelbar wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, beides sofort bis in die engsten Kreise der kirchlichen Selbstverwaltung dringen zu lassen.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir daher die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte, diese Sonderbeilage in allen Kirchengemeinden alsbald zum Gegenstand der amtlichen Tagesordnung und Besprechung in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften zu machen.

Lgb. IX. Nr. 946.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1930.

(Nr. 100.) Beschluß der Generalsynode betreffend die Heiligkeit der Ehe.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 12. März 1930 auf den Bericht ihres innerkirchlichen Ausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Generalsynode sieht mit tiefer Besorgnis die Versezungserscheinungen auf dem Gebiet des ehelichen Lebens, die durch eine schrankenlose Propaganda in Theater, Kino und Literatur gefördert werden.

Generalsynode erkennt keineswegs die Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art, die eine gesunde Lebensgestaltung vor und in der Ehe gefährden, und will alle Maßnahmen fördern, welche die äußeren Ehenöte beseitigen können.

Generalsynode lehnt mit Entschiedenheit alle Versuche ab, die unverbrüchliche Heiligkeit der Ehe als der Pflanzstätte des Lebens zu vernichten. Sie ist sich dessen bewußt, daß mit dem Niederreißen dieser letzten natürlichen und göttlichen Ordnung letzte Pfeiler des Lebens und der sittlichen Weltordnung zusammenstürzen. Sie fordert daher alle Glieder der evangelischen Kirche auf, durch vorbildliches eheliches Leben, Freude zum Kinde und unzerstörbaren Familiensinn an der Gesundung unseres Volkes in höchster Verantwortlichkeit mitarbeiten zu wollen.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis mit.

Lgb. VI. Nr. 2566.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Mai 1930.

(Nr. 101.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1930 eine Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk angeordnet, die wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 189 bereits auf den 3. Sonntag nach Trinitatis, 6. 7. 1930, ausgeschrieben haben. Wenn auch die Arbeit des Hainsteinjugendwerkes (Jugendhochschule mit Führerschule und Jugendwanderherberge) in erfreulicher Vorwärtswicklung sich befindet, und der Plan, auf dem Hainstein eine Stätte zu schaffen, wo sich

führende Christen der verschiedenen Länder zu ernster Aussprache treffen, immer mehr seiner Verwirklichung entgegenreift, so kann doch für die nächsten Jahre noch nicht damit gerechnet werden, daß das Werk aus eigener Kraft seine Arbeit fortzuführen in der Lage ist. Es bedarf daher nach wie vor der Unterstützung durch die Gesamtkirche. Wir ersuchen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, sich der Förderung der Kirchensammlung besonders anzunehmen und hierdurch die Arbeit des Hainsteinwerkes tatkräftig zu unterstützen. Näheres über das Hainsteinjugendwerk bringt der Hochweg, Monatsblatt für Leben und Wirken, herausgegeben von Paul Le Seur, zu beziehen vom Hochweg-Verlag, Berlin SW. 61, Johanniterstr. 4/5, von 3 Exemplaren an. Einzelbestellungen durch die Post.

Lgb. VI. Nr. 620.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1930.

(Nr. 102.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 19. bis 21. März 1930:

1. Johannes Pläzer aus Barchmin.
2. Walter Borchardt aus Kallies i. Pom.
3. Ernst Thimm aus Stettin.
4. Karl Ried aus Gollnow.
5. Kurt Behling aus Gütlaffshagen.
6. Günther Winkler aus Köslin.
7. Hans-Joachim Pfotenbauer aus Trantow, Kreis Grimmen.
8. Fritz Krüger aus Usedom.
9. Joachim Schmidt aus Refelfow.
10. Heinrich Möller aus Köslin.
11. Wolfram Krupka aus Posen.
12. Walter Braun aus Gerbin, Kreis Schlawe.
13. Oskwald Dienemann aus Neuendorf (Utmarsk).

B. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 17. bis 19. März 1930:

1. Erich Paske aus Belgard a. d. Persf.
2. Ernst Jungklaus aus Pyritz i. Pom.
3. Herbert Achterberg aus Köslin.
4. Karl Ruchholz aus Swinemünde.
5. Theodor Weigle aus Nürnberg.
6. Kurt Reblin aus Belgard a. d. Persf.
7. Hans Schreiber aus Stettin.
8. Fritz Harber aus Stettin.
9. Martin Thimm aus Stettin.
10. Joh. Meise aus Selesen, Kreis Stolp i. Pom.
11. Heinz Buggert aus Halle a. d. Saale.
12. Paul-Gerhard Hübner aus Garz a. d. Oder.

Lgb. II. Nr. 170.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1930.

(Nr. 103.) Termine der theologischen Prüfungen im Herbst 1930.

Für die erste und zweite theologische Prüfung im Herbst 1930 sind die Tage vom 22. bis 26. September in Aussicht genommen.

Lgb. II. Nr. 169.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1930.

(Nr. 104.) Urkunde, betreffend Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Murchin, Kreis Greifswald, aus der Kirchengemeinde Murchin, Kirchenkreis Wolgast, in die Kirchengemeinde Rubkow, Kirchenkreis Wolgast.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Siedlungsgebietes Murchin, Kreis Greifswald, und zwar der Grundstücke Parzellen $\frac{143}{11}$ $\frac{142}{6 \text{ halb}}$ $\frac{132}{9 \text{ halb}}$ und $\frac{131}{2 \text{ halb}}$ werden aus der Kirchengemeinde Murchin, Kirchenkreis Wolgast, in die Kirchengemeinde Rubkow, Kreis Greifswald, Kirchenkreis Wolgast, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Stettin, den 20. März 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:
gez. Meyer.

Lgb. X. Nr. 811.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 20. März 1930 von dem Evangelischen Konsistorium in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Evangelischen des Siedlungsgebietes Murchin, Kreis Greifswald, aus der Kirchengemeinde Murchin, Kirchenkreis Wolgast, in die Kirchengemeinde Rubkow, Kirchenkreis Wolgast, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Straßund, den 9. Mai 1930.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Hausmann.

Sch. 1. 2. B. Pinnow. 4.

Lgb. X. Nr. 1526.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Curt Nebelin zum Hilfsprediger in Polzin, Kirchenkreis Belgard, am 27. April 1930.

2. Ernennung:

Der Pastor Johann Tiedke in Weitenhagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist vom Provinzialkirchenrat am 1. Mai 1930 zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald-Land ernannt worden.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Gabelmann in Ronkow, Kirchenkreis Röstlin, zum Pastor in Barnimslow, Kirchenkreis Garz a. d. O., zum 16. Mai 1930.
- b) Der Pastor Mohde in Rarfin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Klein-Rischow, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Juni 1930.
- c) Der Pastor Sieg in Gr.-Latzkow, Kirchenkreis Pyritz, zum Pastor in Clatzow, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., zum 1. Juni 1930.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Hohenmocker, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Dienstwohnung vorhanden.

- b) Die frühere erste Pfarrstelle zu *Kallies*, Kirchenkreis Dramburg, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu *Ronikow*, Kirchenkreis Köslin, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 16. Mai 1930 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in *Krampewik*, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. gezahlt. Bewerbungen sind in diesem Besetzungsfalle an das Privatpatronat zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in *Rölpin*, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in *Quadenburg*, Kirchenkreis Stolp-Stadt, privaten Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung und ist vom 1. Juni 1930 ab wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die Pfarrstelle in *Heinrichsdorf*, Kirchenkreis Tempelburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Frau Patronin, Rittergutsbesitzerin Mascha. Freifrau von Bredow, geb. Lucke, in Heinrichsdorf, Kreis Neustettin, zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in *Prerow*, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt seit dem 1. Mai 1930 erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- i) Die Pfarrstelle in *Voigdehagen*, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronatsbehörde, den Bürgermeister und Rat der Stadt Stralsund, zu richten.
- k) Die Pfarrstelle in *Röslin*, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Wolgast. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Der Zeitungsspiegel“, Beiträge zur Kultur des Zeitungswesens. Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Halbjährlich 1 Heft à 1,25 RM.
2. „Das Rotbuch der russischen Christenheit.“ Die Wahrheit über die Christenverfolgungen. Eckart-Verlag G. m. b. H., Berlin-Steglitz. Preis 6,20, geb. 7,20 RM.
3. „Der Schundkampf“, Blatt der Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, bringt laufend die neuesten Nachrichten über das große und vielseitige Gebiet des Kampfes gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild und bietet wertvolle Handreichung. Alle zwei Monate ein Heft. Jahreslesegeld 3 RM. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Junglingsbundes, Berlin C. 54, Sophienstr. 19.
4. „Choräle und geistliche Lieder“. Herausgegeben von Prof. Dr. h. c. Carl Thiel. Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr (Baden). Preis 2,20 RM.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist eine Einladung zu den Laienführerkursen der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau beigelegt.
 2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen 2 Flugblätter der Evangelischen Vereinigung für sittlichen Jugendschutz E. V. bei, auf die wir besonders empfehlend hinweisen.
 3. Der Buchhändler und frühere Diakon Johannes Brandenburg in Kallies sucht eine Stelle als Kirchenbeamter, Küster u. dgl. im Hauptamt.
 4. Die „Pastoralblätter“ (Verlag E. L. Ungelenk-Dresden-A. 24) beginnen in ihrem Maiheft mit der Veröffentlichung einer Reihe von Predigten im Anschluß an einzelne Artikel der Augustana für die Gottesdienste von Himmelfahrt an, die im nächsten Heft fortgesetzt werden soll. Eine Aufsatzreihe über die Gestaltung der Rechtfertigungspredigt im 19. Jahrhundert (Tholuck, Bezzel usw.) unterbaut gleichzeitig die hier vorliegenden Aufgaben von historischem Gesichtspunkte aus.
- In der Aufsatzreihe über „Das lebendige Bekenntnis“ setzt Studiendirektor Lic. Dr. Doerne seine Ausführungen über die Kirchenfrage der Gegenwart im Lichte des Augsburgischen Bekenntnisses fort.
5. „Christentum und Leben“, Stoffsammlung auf Karteiblättern. Eine monatliche Folge von Zitaten, Aussprüchen, Geschichten und Beispielen mit kurzen homilet. Einführungen zu den Evangelien- und Epistelstücken unter ständiger Mitarbeit von Prof. D. F. Niebergall, Marburg und Professor D. Fr. Mahling, Berlin. H. L. Bräunners Druckerei und Verlag, Frankfurt a. M., Blücherstraße 20/22. Herausgeber: Dr. Wilh. Knebel, Heidelberg.
 6. „Freidenker?“, vierseitiges Flugblatt zur Freidenkerbewegung, herausgegeben von der Wichernvereinigung. Preis 100 Stück 2,50 RM., 500 Stück 11 RM., 1000 Stück 20 RM. Zu beziehen vom Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Mai 1930.

(Nr. 105.) Kirchenmusikkongreß in Halle a. Saale vom 10.—12. Juni d. Js.

Die Herren Geistlichen und Kirchenmusikbeamten machen wir auf den nachstehend bekanntgegebenen Tagungsplan für den Kirchenmusikkongreß aufmerksam, den der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker von Preußen in der oben angegebenen Zeit veranstaltet. Wir empfehlen den Gemeindepfarrkirchenräten, ihren an der Tagung teilnehmenden Kirchenmusikern einen Kostenzuschuß aus der Kirchentasse zu gewähren.

Für die Tagung ist folgender Verlauf vorgesehen:

Dienstag, den 10. Juni:

3 Uhr nachm.: Aula des Stadtgymnasiums, Eröffnung des Kongresses durch den Vorsitzenden des Landesverbandes. Begrüßungen.

3½ Uhr: Vortrag von Professor Arno Werner-Bitterfeld: Die Provinz Sachsen in der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.

1. Beilage
2. Beilage

- 4 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vortrag von Organist Hammermeister-Berlin, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Preußen: Ausbildung und Aufgaben des evangelischen Kirchenmusikers.
- 6 Uhr: Eröffnungs-Festgottesdienst in der Kirche Unser Lieben Frauen. Festpredigt: General-superintendent Professor D. Schöttler-Magdeburg, Liturg: Pfarrer Frize. Chor: Stadtsingchor, Leitung: Kirchenmusikdirektor Karl Klanert, Orgel: Studienrat Rebling.
- 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Oratoriumsaufführung in der Pauluskirche Joseph von Händel. Leitung: Kirchenmusikdirektor Boyde, Pauluskirchenchor.

Mittwoch, den 11. Juni:

- 9 Uhr vorm.: Aula des Stadtgymnasiums, Vortrag von Professor Dr. Schering-Berlin: Die Form des Gemeindegesanges im 16. Jahrhundert.
- 9 $\frac{3}{4}$ Uhr: Vortrag von Pfarrer und Universitätsdozent Balthasar-Ammendorf: Das neue Gesangsbuch und wir.
- 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Orgelkonzert in der Ulrichskirche (Organist Weu).
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagsmahl.
- 3 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vorführung der neuen Orgel in der Lutherkirche (Studienrat Rebling).
- 4 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vorführung der Orgel in der Aula der Universität (Organist Wieber).
- 5 Uhr: Besichtigung der Kirchenmusikalischen Bibliothek, Universität (Melancthonianum), Kirchenmusikdirektor Studienrat Gentel.
- 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Orgelfeierstunde in Unser Lieben Frauen (Studienrat Rebling).
- 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Liturgisch-musikalischer Gottesdienst in der Bartholomäuskirche. Pfarrer und Universitätsdozent Balthasar. Kirchenmusikdirektor Studienrat Gentel, Bartholomäuskirchenchor.
- 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Gesellschaftliches Beisammensein. Darbietungen des Chors der Kirchenmusikschule Aschersleben.

Donnerstag, den 12. Juni:

- 8 Uhr: Aula des Stadtgymnasiums, Vortrag von Regierungsrat H. Mund-Magdeburg: Die künstlerische Gestaltung des Orgelgehäuses (mit ca. 80 Lichtbildern).
- 10 Uhr: Organisatorische Fragen, Generalausprache. Schlußwort des Vorsitzenden des Landesverbandes.
- 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kirchenmusik in der Moritzkirche (Organist Wieber).
- 13 $\frac{3}{8}$ Uhr: Fahrt nach Zörbig, Besichtigung der Orgelbauanstalt Rühlmann.
- Für das Fest wird eine Festschrift mit Programm zum Preise von 3,— RM herausgegeben. Sie gilt als Ausweis für alle Veranstaltungen.

Anmeldungen sind bis 3. Juni d. Js. an den Hallischen Wirtschafts- und Verkehrsverband (G. V.) in Halle a. Saale, Marktplatz 22, unter Angabe der Wünsche für Hotel-Quartiere — Preise von 3—5 RM; 5—8 RM (mit fließendem kalten und warmen Wasser) — und unter Einsendung des Festbeitrages, Post-scheckkonto Leipzig Nr. 5980 (Hall. Wirtschafts- und Verkehrsverband Halle a. Saale).

Nichtangemeldete erhalten Auskunft im Empfangsbüro auf dem Hauptbahnhof Halle.

Lgb. VI. Nr. 2617.